

Gesamtkirche und Ortskirche auf dem Konzil von Trient

Von KLAUS GANZER

Johann Adam Möhler, der bedeutende Tübinger Theologe des 19. Jahrhunderts, hat in seinem Werk: „Die Einheit der Kirche oder das Prinzip des Katholizismus“ zum Verhältnis von päpstlichem Primat und bischöflichem Amt folgendes geschrieben: „Zwei Extreme im kirchlichen Leben sind aber möglich, und beide heißen Egoismus; sie sind: wenn *ein jeder* oder wenn *einer* alles sein will; im letzten Fall wird das Band der Einheit so eng und die Liebe so warm, dass man sich des Erstickens nicht erwehren kann; im ersteren fällt alles so auseinander, und es wird so kalt, dass man erfriert; der eine Egoismus erzeugt den andern; es muss aber weder einer noch jeder alles sein wollen; alles können nur alle sein, und die Einheit aller nur ein Ganzes. Das ist die Idee der katholischen Kirche“¹. Diese Feststellung hat auch heute noch ihre Gültigkeit.

Das Konzil von Trient hat vieles zu den Reformen der Ortskirchen gesagt. In einem zweiten Teil wollen wir dazu Einiges ausführen. Auf dem Konzil kam es aber vor allem zu großen Diskussionen über das Verhältnis von kirchlicher Zentrale – dem päpstlichen Primat – und den Ortskirchen, des Näheren dem bischöflichen Amt. Diese Auseinandersetzungen sind wichtig und haben in den folgenden Jahrhunderten weitergewirkt. Sie sind teilweise bis heute von einer gewissen Aktualität. Daher soll im ersten Teil die Auseinandersetzung auf dem Konzil um das Verhältnis von Zentrale und Ortskirche, von Primat und Episkopat, zur Sprache kommen.

I. Die Diskussionen um das Verhältnis von Gesamtkirche und Ortskirche auf dem Konzil

Bereits während der ersten Tagungsperiode wurde bei der Behandlung der Reform über die bischöfliche Residenzpflicht die Gewaltenfrage in die Debatte gebracht. Ein Teil der Konzilsväter wollte sich nämlich nicht nur mit Strafsanktionen gegen die Residenzverletzung zufrieden geben, sondern das Problem tiefgreifender angehen. Daher forderten sie, es möge festgelegt werden, die Residenz sei *iure divino* verpflichtend. Dadurch sollte die Stellung des Bischofsamtes aufgewertet und zugleich verhindert werden, durch päpstliche Dispense die Residenzpflicht zu unterlaufen. Es kam jedoch nur zu einem verwässerten Dekret mit reinen Strafsanktionen².

Der Kampf um die Gewaltenfrage entbrannte erst voll während der dritten Tagungsperiode des Konzils und brachte die Versammlung an den Rand des Scheiterns. Die Auseinandersetzungen entzündeten sich an der Frage der Stel-

¹ Die Einheit in der Kirche, hg. von J. R. GEISELMANN (Köln-Olten 1957) 237.

² Vgl. H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient (Freiburg 1957) Bd. 2, 269–315.

lung des Bischofsamtes und an der Begründung der Residenzpflicht der Bischöfe³.

1. Die Diskussionen um das Ordo-Dekret

Schon bald nach Beginn der Debatte über den Dekretentwurf kristallisierten sich zwei gegensätzliche ekklesiologische Positionen heraus. Vertreter der spanischen Bischöfe, allen voran Martin Pérez de Ayala von Segovia, betonten, der Bischof, der *iure divino* über dem Priester stehe, empfangen sowohl seine Weihe wie auch seine Leitungsgewalt (*potestatem ordinis et iurisdictionis*) von Gott, die konkrete Ausübung in einem bestimmten Sprengel werde ihm jedoch vom Papst zugewiesen⁴. Die Gegenposition bezogen vor allem der Erzbischof von Rossano, Giovanni Battista Castagna, und der Jesuitengeneral Jakob Laínez. Mit großer Vehemenz entfaltete Laínez in der Generalkongregation vom 20. Oktober 1562 diese Position. Die Weihegewalt, so betont er, erhalten die Bischöfe unmittelbar von Gott; die Jurisdiktion aber, und zwar in ihrer Gänze, unmittelbar vom Papst. Da aber, so seine Folgerung, die *potestas* der Bischöfe nicht unmittelbar von Gott stammt, kann sie auch nicht den Charakter eines göttlichen Rechtes haben⁵.

Mit der Ankunft einer Delegation französischer Bischöfe mit dem Kardinal von Lothringen, Charles Guise, an der Spitze am 13. November 1562 erhielten die Auseinandersetzungen neue Nahrung⁶. Zwar suchte der Kardinal von Lothringen am 4. Dezember 1562 eine gemäßigte Position einzunehmen und sich von den spanischen Forderungen des *ius divinum* abzusetzen⁷, aber schon am folgenden Tag stellte der Bischof von Metz, François Beaucaire, die gallikanische Primatsauffassung mit aller Schärfe heraus. Die Formel *episcopi in partem sollicitudinis a Pontifice vocantur* lehnte er entschieden ab. Die Bischöfe seien nicht Vikare des Papstes, wie man aus dieser Formel folgern könne. Sie besäßen keine vom Papst delegierte Gewalt, ihre Jurisdiktion sei eine eigenständige. Der Papst sei zwar Vicarius Christi und höchster Verwalter (*oconomus*) in der Kirche, aber seine Gewalt sei nicht unbegrenzt, sie sei vielmehr durch Schranken (*cancellis*) eingegrenzt. Der Papst sei zur Auferbauung und nicht zur Zerstörung der Kirche berufen. Die Schranken seiner Gewalt aber bildeten die Hl. Schrift, die Konzilien und die heiligen Väter. In seinen Worten trat klar zutage, dass er von der Superiorität des Konzils über den Papst überzeugt war⁸. Die Rede

³ Vgl. zum Ganzen: K. GANZER, Gallikanische und römische Primatsauffassung im Widerstreit. Zu den ekklesiologischen Auseinandersetzungen auf dem Konzil von Trient, in: HJ 109 (1989) 109–163. Wiederabgedruckt: K. GANZER, Kirche auf dem Weg durch die Zeit. Institutionelles Werden und theologisches Ringen. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, hg. von H. SMOLINSKY – J. MEIER (Münster 1997) 282–334. Der Aufsatz wird künftig nach dem letzteren Druck zitiert.

⁴ CT Bd. 9, 76. Vgl. hierzu und zum Folgenden: GANZER (Anm. 3) 282 ff.

⁵ Originalvotum: CT Bd. 9, 94–101. Zusammenfassung CT Bd. 3/1, 451–453.

⁶ Vgl. H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 4/1 (Freiburg 1975) 223 ff.

⁷ CT Bd. 9, 207 f., CT Bd. 3/1, 490 f.

⁸ CT Bd. 9, 212 f., CT Bd. 3/1, 492 f.

erregte Aufsehen. Die kuriale Partei war bestürzt. Die freie Art der französischen Bischöfe, sich über die päpstliche Autorität zu äußern, ließ unter den Konzilsteilnehmern das Bonmot die Runde machen: *Scabies Hispanica versa est in morbum Gallicum* – statt der spanischen Krätze haben wir nun die französische Krankheit⁹.

Ein vom Kardinal von Lothringen gemachter Vorschlag für eine gemäßigte Fassung des 7. Canons des Ordo-Dekretes über die Stellung der Bischöfe fand in Rom keine Billigung, was den Kardinal tief verletzte¹⁰. Bischof Gualterio von Viterbo, der Vertrauensmann der Kurie im Umgang mit dem französischen Kardinal, bezichtigte in seinen Briefen nach Rom einige Zelanti, sie wollten durch ihre Scharfmacherei nur ihre Karriere in Rom befördern. Außerdem wies er in der Korrespondenz mit Rom darauf hin, es drohe sich ein Oppositionsblock aus Franzosen, Spaniern, Kaiserlichen und dem intelligenteren Teil der Italiener zu bilden¹¹.

Zu den Auseinandersetzungen um das Ordo-Dekret gesellte sich ein weiterer Streitpunkt.

2. Erneute Diskussionen um die Begründung der Residenz-Pflicht der Bischöfe

Am 10. Dezember 1562 begann die Debatte zum Entwurf eines Residenz-Dekretes¹². Dabei erhitzten die Spanier aufs neue die Atmosphäre des Konzils durch die Forderung, im Dekret zu verankern, die Residenz sei *iure divino* geboten und von Christus vorgeschrieben¹³. Viele der kurial Gesinnten aber sahen im *ius divinum* der Residenz eine Einengung der päpstlichen Primatialgewalt, da dem Papst in diesem Falle eine Dispens verwehrt war. Auch unter den Franzosen gab es Vertreter des *ius divinum* der bischöflichen Residenz¹⁴. Dazu kam, dass die Franzosen Anfang Januar 1563 ihre Reform-Forderungen beim Konzil einreichten¹⁵.

Die Haltung der Franzosen bei den drei neuralgischen Punkten, dem *ius divinum* im Ordo-Dekret, den französischen Reform-Forderungen und dem *ius divinum* bei der bischöflichen Residenz, verursachte bei vielen der kurialen Partei wahre Alpträume, und sie sannen auf Mittel und Wege, um drohende Gefahren abzuwenden. Der Bischof von Montefiascone, Grassi, äußerte am 7. Januar 1563 gegenüber Carlo Borromeo die Befürchtung, die Franzosen

⁹ CT Bd. 3, 492: „*Hoc Metensis sermone patres omnes valde sunt turbati*“. Das Bonmot: Muzio Calini, *Lettere conciliari (1561–1563)*, a cura di A. MARANI (Brescia 1963) 338.

¹⁰ Vgl. GANZER (Anm. 3) 289.

¹¹ Vgl. die Briefe: H. JEDIN, *Krisis und Wendepunkt des Trienter Konzils (1562/63): Die neu entdeckten Geheimberichte des Bischofs Gualterio von Viterbo an den heiligen Karl Borromäus erstmals herausgegeben und gewürdigt* (Würzburg 1941) 129f., 138, 139f. Zum Ganzen vgl. GANZER (Anm. 3) 286 ff. JEDIN (Anm. 6) 228 ff.

¹² Vgl. JEDIN (Anm. 6) 237 ff.; GANZER (Anm. 3) 291.

¹³ Vgl. CT Bd. 9, 246, 248.

¹⁴ Vgl. etwa CT Bd. 9, 272 (Erzbischof von Paris).

¹⁵ Vgl. JEDIN (Anm. 6) 253 ff.

könnten die Diskussion über das *ius divinum* bei der Residenz dazu benützen, um die Frage des Verhältnisses von Papst und Konzil aufzuwerfen¹⁶. Diese Frage wurde in der Tat in den folgenden Wochen von den Franzosen aufgeworfen. Die große Krise des Konzils war eingeleitet.

3. Die Auseinandersetzungen um das Verhältnis von päpstlichem Primat und Lokalkirchen

In den folgenden Wochen geriet das Konzil in eine Sackgasse¹⁷. Es können hier nicht die Ereignisse im einzelnen geschildert werden. Nur die wichtigeren Punkte seien herausgegriffen.

Von Rom kam die Weisung an die Legaten, in den Text des Ordo-Dekretes die Primats-Formulierung des Konzils von Florenz aufzunehmen. Der entscheidende Passus¹⁸ des Textes lautet: Dem Papst sei *in Beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a Domino Nostro Jesu Christo plena potestas tradita est*. Nun lag die Formulierung auf dem Tisch, der Papst besitze von Christus die Vollmacht verliehen *pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam*. Die Gallikaner aber erkannten das Konzil von Florenz nicht als ökumenisches an¹⁹.

Aufschlussreich für das Klima unter den Parteiungen in Trient sind die Bemerkungen der Legaten in einem Schreiben an Carlo Borromeo vom 15. Januar 1563. Groß seien die Schwierigkeiten, die sich in Trient auf türmten, so seufzten die Legaten. Vor allem sei es nicht so einfach die römischen Wünsche durchzusetzen, wie man sich das an der Kurie vorstelle. Die Gegner der kurialen Position seien nämlich nicht dumm oder unwissend oder unverschämt. Auf der anderen Seite bereiteten diejenigen, die man zur kurialen Partei zähle, nicht weniger Verdruss. Sie seien oft halsstarrig in ihren Meinungen und unter sich uneins. Jeder wolle den anderen übertreffen in der Devotion gegenüber dem Heiligen Stuhl und in der Dienstbereitschaft gegenüber dem Papst und dem römischen Hof²⁰.

Einen Kompromisstext, mit dem die Konzilslegaten die französische Opposition gewinnen wollten, lehnte die Letztere am 18. Januar 1563 kategorisch ab. Sie erklärten neben anderen Punkten, für sie sei die Formulierung, der Papst sei mit dem hl. Petrus *regiminis auctoritate parem* nicht zu akzeptieren, denn die Autorität des Petrus gehe über die des Papstes hinaus, und zum anderen sei die

¹⁶ J. ŠUSTA, Die Römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. (Wien 1904–1914) Bd. 3, 155 f. Vgl. zu den Auseinandersetzungen der folgenden Zeit GANZER, (Anm. 3) 291 ff.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen: JEDIN (Anm. 6) 237–263; GANZER (Anm. 3) 292 ff.

¹⁸ CT Bd. 9, 233. Einfügung in den Canon: CT Bd. 9, 234.- Die Primatsformel des Konzils von Florenz, Sessio VI vom 6. Juli 1439: COD 528.

¹⁹ CT Bd. 3/1, 543 (Paleotti): „Ad haec cum sint hic tot praelati Galli, qui Basiliense semper concilium adversus Florentinum extollunt et ecclesiam summo pontifici solent praeponere ...“

²⁰ Iacobi Lainez Disputationes Tridentinae, ed. H. GRISAR (Innsbruck 1886) Bd. 1, 475.

Aussage, *Papam habere potestatem regendi, pascendi et gubernandi universalem ecclesiam* ebenfalls inakzeptabel; sie schaffe nämlich ein Präjudiz gegenüber ihrer Überzeugung, dass das Konzil über dem Papst steht²¹. Die Situation war nun endgültig festgefahren. Alle Versuche mit immer neuen Formelkompromissen brachten keinen Durchbruch. Es bestand keinerlei Aussicht, dass die Franzosen bereit seien, für den Papst den Titel *universalis ecclesiae episcopus* anzunehmen. In Rom sah man als letzten Ausweg nur die Möglichkeit, die umstrittenen Punkte, nämlich Aussagen über das Wesen des Bischofsamtes, über das *ius divinum* bei der Residenz und eine Umschreibung der päpstlichen Autorität gänzlich auszuklammern. Borromeo gab als Begründung dafür an: *sia disconveniente il far dogma in si gran contraditione de'voti, come havrebbono in questa materia*²². Hinter der Feststellung, in einer derart umstrittenen Frage könne man kein Dogma beschließen, steht die alte kirchliche Auffassung von der so genannten moralischen Einmütigkeit bei Konzilsentscheidungen in Glaubensfragen.

Wegen der festgefahrenen Situation stand die Konzilsarbeit in den Generalkongregationen seit dem 19. Januar 1563 still. Die Auseinandersetzungen fanden nicht nur in der Konzilsaula bzw. bei den Verhandlungen auf den verschiedenen Ebenen statt. In einer Reihe von Denkschriften bezogen die gegensätzlichen Lager auch literarisch zu ihrem Standpunkt Stellung²³.

4. Die Konzils-Dekrete über das Ordo-Sakrament und die Residenz – ein Kompromiss

Große personelle Veränderungen gaben dem Konzil im Frühjahr 1563 eine neue Richtung. Am 3. März starb der erste Präsident, Kardinal Ercole Gonzaga von Mantua, am 17. desselben Monats der zweite Legat, Kardinal Girolamo Seripando. Die Kardinäle Morone und Navagero zogen neu ins Legatenkollegium ein. Morone fungierte als erster Legat²⁴.

Die Gegensätze in der ekklesiologischen Frage waren unvermindert scharf. Am 31. März 1563 teilte Borromeo den Legaten mit, der Papst erinnere daran, auf jeden Fall sei eine Diskussion über die Frage, ob der Papst über dem Konzil stehe oder das Konzil über dem Papst, zu vermeiden. Endlose Dispute und Streitigkeiten seien nämlich die Folge²⁵. Die Situation auf dem Konzil schilderte Bischof Gualterio von Viterbo in einem Brief an den Nuntius in Frankreich vom 16. März 1563 folgendermaßen: (Die Opposition) versteift sich darauf, dass die Autorität des Papstes nicht so gestärkt werden darf, dass die der Bischöfe geschwächt wird, wie es der Fall wäre, wenn in das Ordo-Dekret die Formulie-

²¹ Vgl. GANZER, (Anm. 3) 294–297.

²² Brief Borromeos an die Legaten vom 27. Januar 1563: GRISAR, (Anm. 20) Bd. 1, 499. Vgl. GANZER (Anm. 3) 297–306.

²³ Vgl. die Analyse der Denkschriften bei GANZER (Anm. 3) 307–316.

²⁴ Vgl. H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient 4/2 (Freiburg 1975) 3ff. GANZER (Anm. 3) 316 ff.

²⁵ ŠUSTA (Anm. 16) Bd. 3, 290.

rung des Konzils von Florenz aufgenommen würde, das, wie Sie wissen, von der gallikanischen Kirche nicht angenommen wird²⁶.

Ende April bis Anfang Mai 1563 machte der neue Konzilspräsident Morone eine Reise nach Innsbruck, um mit Kaiser Ferdinand die Lage des Konzils zu besprechen und ihn für eine konstruktive Kooperation zu gewinnen²⁷. Der Kaiser hatte am 3. März dieses Jahres dem Papst in sehr eindringlichen Briefen ins Gewissen geredet und ihn aufgefordert, sich gegen eine konziliare Reform des gesamten Kurialsystems nicht zu sperren²⁸. Die Mission Morones in Innsbruck bedeutete insofern einen Erfolg, als er den Kaiser bewegen konnte, in den kritischen Punkten des Konzils Kompromisslösungen zuzustimmen.

In den ersten Junitagen 1563 kam die Ordo-Frage wieder in Bewegung²⁹. Zahlreiche Anstrengungen um einen Kompromisstext wurden unternommen, auf die wir hier nicht im Einzelnen eingehen können. Die französische Opposition blieb unnachgiebig. Der Kardinal von Lothringen konnte durch päpstliche Zugeständnisse für seine Person (es sollte ihm der Titel eines päpstlichen Legaten für Frankreich zugestanden werden) zu einer Kompromisslösung veranlasst werden³⁰. Die Legaten verhandelten mit dem Kardinal über eine Form des Ordo-Dekretes unter Auslassung der Frage nach der päpstlichen Autorität und der Herkunft der bischöflichen Leitungsgewalt³¹. Dem Verhandlungsgeschick des Kardinals Morone gelang es, die verschiedenen Parteien zur Annahme eines Kompromisses bei den ekklesiologischen Formulierungen des Ordo-Dekretes zu bewegen. Auf der feierlichen Session am 15. Juli 1563 wurde das Dekret angenommen³². Viele der Konzilsväter stimmten nur um des Friedens willen (*pro bono pacis*) zu³³. Im 4. Kapitel der Doctrina wird nun von den Bischöfen nur gesagt, sie seien als Nachfolger der Apostel in besonderer Weise dem hierarchischen Ordo zugehörig und seien vom Heiligen Geist dazu bestimmt, die Kirche Gottes zu leiten³⁴. Der 6. Canon lautet nun: *Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam, divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.* Und der 8. Canon lautet: *Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: Anathema sit.*³⁵ Das Konzil hatte also darauf verzichtet, den päpstlichen Primat inhaltlich näher zu umschreiben und das Verhältnis des Episkopates zum Primat zu bestimmen. Auch die Frage nach dem sakramentalen Charakter der Bischofskonsekration blieb

²⁶ Rom, Archiv der Gregoriana Ms. 612, fol. 195 v-196 r. Zitiert in Übersetzung bei JEDIN (Anm. 24) 51 f.

²⁷ Vgl. zum Ganzen JEDIN (Anm. 24) 3–28.

²⁸ Vgl. dazu JEDIN (Anm. 6) 261–263.

²⁹ Vgl. GANZER (Anm. 3) 318 ff.

³⁰ Vgl. GANZER (Anm. 3) 327–329.

³¹ CT Bd. 3/1, 680 ff. Calini, Lettere conciliari 489.

³² CT Bd. 9, 620–623. Vgl. Zu der letzten Phase der Ereignisse GANZER (Anm. 3) 330–332.

³³ ŠUSTA (Anm. 16) Bd. 4, 122.

³⁴ COD 742 f.

³⁵ COD 744.

offen. Die Bezeichnung des Papstes als *universalis ecclesiae episcopus* hatte man fallen lassen. Die Ekklesiologie des Tridentinums blieb ein Torso³⁶.

5. Ekklesiologischer Ertrag

Überblickt man das ganze Drama des Ringens um entscheidende ekklesiologische Fragen auf dem Konzil von Trient, so lassen sich einige wichtige Beobachtungen machen. Es ging bei den Auseinandersetzungen nicht nur um kirchenpolitische Egoismen von der einen wie von der anderen Seite, obwohl diese natürlich auch mitspielten. Die Probleme lagen viel tiefer. Es stehen sich hier vielmehr zwei unterschiedliche Kirchenkonzeptionen, näherhin zwei verschiedene Primatsauffassungen gegenüber. Diese unterschiedlichen Auffassungen werden auch in den Denkschriften der beiden Seiten dargelegt³⁷. Der römische Anspruch, der Papst sei *ecclesiae universalis episcopus* geht von einer kollektiven Primatsauffassung aus. Danach ist die ganze Kirche eine Einheit, ein großes Jurisdiktionsgebiet, an dessen Spitze der Papst steht. Die einzelnen Bischöfe erhalten zwar ihre Weihewalt von Gott, ihre Jurisdiktion jedoch vom Papst. Die französische (und zum Teil auch spanische) Auffassung versteht den Primat jedoch distributive, wie sie es nennen. Der Papst steht als *centrum unitatis* über allen einzelnen Kirchen. Hier liegt in gewissem Sinn die Sicht des Subsidiaritätsprinzips zugrunde³⁸. Repräsentant der Gesamtkirche ist nach der Auffassung der Franzosen das allgemeine Konzil, dem auch der Papst unterworfen sei.

Die theologischen Konsequenzen des Dissenses für das Trienter Dekret zum *sacramentum ordinis* hat Josef Freitag in seiner Freiburger Dissertation: „*Sacramentum ordinis* auf dem Konzil von Trient. Ausgeblendeter Dissens und erreichter Konsens“ entfaltet³⁹.

Neu und von entscheidender Bedeutung ist, dass im Trienter Ordo-Dekret nicht mehr der *sacerdos* mit seiner Konsekrationsgewalt die maßgebende Gestalt des *sacramentum ordinis* ist, sondern der Bischof⁴⁰. Der theologische Ansatz des Ordo wird vom Opferzusammenhang zur Ekklesiologie hin verschoben. Das *sacerdotium* wird nun als *hierarchia ordinis* dargestellt und als solche am Bischof, nicht am *sacerdos* orientiert. Das bedeutet eine Umkehr des Begründungsverhältnisses von *sacerdotium* und *sacramentum ordinis*. Die Bischöfe gehören zur *divina ordinatione* eingesetzten sakramentalen Hierarchie und bilden die erste und höchste Stufe dieser Hierarchie. Dabei ist eben die sakramental konstituierte Hierarchie gemeint, da Aussagen zur Jurisdiktionshierarchie im Dekret konsequent ausgeschlossen wurden. Die Ausblendung des oben beschriebenen Dis-

³⁶ Vgl. GANZER (Anm. 3) 160f.

³⁷ Vgl. zu den Denkschriften GANZER (Anm. 3) 307–316.

³⁸ Vgl. dazu aus heutiger Sicht: W. KASPER, Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter nicht auf. Zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, in: Herder-Korrespondenz 41 (1987) 232–236.

³⁹ (= Innsbrucker theologische Studien 32) (Innsbruck-Wien 1992).

⁴⁰ Vgl. zum Ganzen die Ausführungen von FREITAG (Anm. 39) in dem Abschnitt „Ergebnisse“ S. 351–385.

senses über die Jurisdiktionshierarchie und das Verhältnis von päpstlichem Primat und Bischofsamt hatte tief greifende Folgen für die endgültige Formulierung des Trienter Ordo-Dekretes und näherhin für die Bestimmung des Bischofsamtes. Das Ordo-Dekret blieb ein Torso. Das Konzil hat das Grundverständnis des *sacramentum ordinis* bewusst unentschieden gelassen⁴¹. Ein primär sazerdotales Ordo -Verständnis scheiterte auf dem Konzil, da sonst das Bischofsamt aus dem Ordo ausgeschlossen worden wäre. Das Bischofsamt wird zum Angelpunkt des Ordo-Sakramentes. Doch die theologische Eigenart und die ekklesiologische Einordnung des Bischofsamtes werden nicht zureichend geklärt, da man sich über die jurisdiktionelle Dimension des Bischofsamtes in seiner Zuordnung zum Papstamt nicht hatte einigen können. Daher hat das Konzil seinen versuchten Ansatz zum Verständnis des *sacramentum ordinis* vom Bischofsamt her nicht entfaltet. Hinzu kommt, dass die Frage nach der Einheit des Ordo-Sakramentes und nach der Art der Einheit der Ordo-Stufen nicht ausdebattiert wurde. Daher kann Freitag feststellen: „Weder das sakrifiziell-kultisch-verstandene sacerdotium noch das mit potestas ordinis und potestas iurisdictionis direkt in Christus bzw. Gott verwurzelte Bischofsamt haben sich in Trient als Grundverständnis des ordo durchsetzen können. Doch geht die Tendenz eindeutig zum bischöflich orientierten ordo“⁴². Diese Tendenz, so stellt Freitag weiter fest, setze sich in den Reformdekreten durch. Hier gestehe man dem Bischof kanonistisch die Rechte zu, die man ihm im dogmatischen Bereich nicht zuerkannt habe. So steht die Forderung der persönlichen Residenz des Bischofs unter der Leitidee des „Guten Hirten“. Diese Leitidee des „Guten Hirten“ bezieht sowohl die *potestas ordinis* wie die *potestas iurisdictionis* beide auf ihre ekklesiologische Aufgabe. Und diese bestehe im Hirtenamt und in der Seelsorge. Darum wird auch die Verkündigung des Evangeliums als „*praecipuum episcoporum munus*“ bezeichnet⁴³. Der pastorale Ansatz des Ordo-Verständnisses ist also auf dem Konzil der einzige, der sich durchgesetzt hat, weil er die Auseinandersetzung zwischen dogmatischem Verständnis auf der einen und Kanonistik mit dem Jurisdiktionsverständnis auf der anderen Seite außer Acht ließ. Zwar wird die Sakramentalität des Bischofsamtes in Trient nicht ausgesprochen, aber die dem Bischof im Ordo-Sakrament zukommende entscheidende Stellung ist sakramental und nicht jurisdiktionell begründet. Die anderen Stufen des Ordo-Sakramentes, die *presbyteri* und die *ministri* sind dem Bischof als der Zentralfigur zugeordnet.

So hat das Ordo-Dekret des Konzils von Trient dem Bischof eine wesentlich ekklesiale Stellung zugesprochen, ohne jedoch eine Theologie des Bischofsamtes voll zu entfalten, da die jurisdiktionelle Dimension wegen des Dissenses ausgeklammert wurde. Die Auseinandersetzungen um die jurisdiktionelle Dimension des Bischofsamtes und die Bestimmung des päpstlichen Primates in seinem

⁴¹ Vgl. zum folgenden FREITAG (Anm. 39) 386–390.

⁴² FREITAG (Anm. 39) 386.

⁴³ Sessio 24, De reformatione c. 4: *Praedicationis munus, quod episcoporum praecipuum est ...* COD 763.

Verhältnis zu den Ortskirchen hat gezeigt, dass sich zwei unterschiedliche Kirchenkonzeptionen gegenüberstanden: Für die eine ist der Papst *universalis ecclesiae episcopus*, seine päpstliche Gewalt erstreckt sich danach *collectim* auf die *ecclesia universalis* – also die ganze Kirche als ein großer Jurisdiktionsbezirk gesehen –, für die andere Konzeption erstreckt sich seine Gewalt *divisim* auf die einzelnen Kirchen des Erdkreises, der Papst ist also *centrum unitatis* der zerstreuten Ortskirchen. Wegen des Dissenses und der Ausklammerung der ganzen Frage kam keine der beiden Konzeptionen auf dem Trienter Konzil zum Zug.

II. Reformforderungen des Konzils für die Ortskirchen

Ein Großteil der Reformdekrete des Konzils bezieht sich auf die Ortskirchen. Daher sollen im zweiten Teil einige der wichtigsten Forderungen herausgegriffen werden.

Generell hatten die Reformforderungen vor allem die Intention, die Seelsorge in Diözese und Pfarrei zu verbessern.

1. Reform der Bischöfe und Bistümer

Zahlreiche Bestimmungen der Reformdekrete betreffen die Qualitäten und Aufgaben der Bischöfe. Im Hintergrund stehen natürlich die zahlreichen Missstände des späteren Mittelalters: Angehörige bedeutender Familien wurden im Kindesalter zu Bischöfen ernannt. Eine Person besaß oft mehrere Bistümer zugleich. Die theologische und pastorale Bildung vieler Bischöfe war völlig unzulänglich. Der Lebenswandel war oft wenig dem Amte angemessen. Dies sind nur einige der gravierenden Fehlentwicklungen.

An die Spitze der Bistümer sollen geeignete und würdige Bischöfe gestellt werden. Sie müssen, was Geburt, Alter, Lebenswandel betrifft, die von den kanonischen Vorschriften verlangten Eigenschaften besitzen. Sie haben eine ihrem Amt entsprechende Bildung aufzuweisen. Das bedeutet, dass sie an einer Universität den Grad eines Magisters, Doktors oder Lizenziaten in Theologie oder kanonischem Recht erworben haben oder wenigstens nach dem Zeugnis einer Hochschule die Eignung besitzen, andere zu lehren⁴⁴. Da jedoch in der Gesamtkirche nach Nationen, Völkern und Gewohnheiten unterschiedliche Verhältnisse bestehen, sollen durch Provinzialsynoden den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Prüfungskriterien für die Eignung der Bischöfe aufgestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist jedoch dem Papst zur definitiven Entscheidung und Ernennung des Bischofs vorzulegen⁴⁵.

Die Bischöfe sollen ihren Gläubigen ein lebendiges Vorbild sein. Sie sollen nicht ihrem eigenen Nutzen und Vorteil nachjagen, sondern sich ihren seelsorgerischen Pflichten widmen. Dabei ist der Predigt ein besonderes Gewicht

⁴⁴ Sessio 22, De reformatione c. 2: COD 738.

⁴⁵ Sessio 24, De reformatione c.1: COD 760.

beizumessen⁴⁶. Eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der bischöflichen Pflichten ist die Einhaltung der Residenz, die unter Androhung von Strafsanktionen als aufs strengste verpflichtend vorgeschrieben wird, wenn auch die spanische Forderung, die Residenz als göttliches Recht vorzuschreiben, sich nicht hatte durchsetzen können⁴⁷. Außerdem wird verboten, mehrere Bistümer zugleich innezuhaben (Kumulation)⁴⁸.

Als ständiges Instrument zur Durchführung notwendiger Reformen schreibt das Konzil vor, es sollen alle drei Jahre Provinzialkonzilien und alle Jahre Diözesansynoden abgehalten werden⁴⁹. Außerdem sollen die Bischöfe zur Durchführung von Reformen bzw. zur Kontrolle der Aufrechterhaltung der Disziplin in ein- bis zweijährigem Rhythmus sämtliche Pfarreien ihres Sprengels visitieren⁵⁰.

Ein Streitpunkt auf dem Konzil bildeten auch die Exemtionen⁵¹. Dabei ging es nicht nur um die Exemtion der Orden und Klöster. In Spanien waren zahlreiche Domkapitel von ihren bischöflichen Herren exempt. Das bildete natürlich häufig den Anlass für Auseinandersetzungen und hinderte die Durchführung von Reformen. Daher erhoben sich auf dem Konzil Stimmen, vor allem aus Spanien, die eine gänzliche Abschaffung der Exemtionen forderten, was zu scharfen Kontroversen führte. Diejenigen Mitglieder des Konzils, die die Interessen des Apostolischen Stuhles vertraten, führten ins Feld, durch die Abschaffung der Exemtionen würden alte Privilegien beseitigt und die Ausübung des päpstlichen Primates eingeschränkt. Das endgültige Konzilsdekret war wiederum ein Kompromiss⁵². Die Exemtionen der Domkapitel wurden grundsätzlich nicht angetastet, wenn auch den Bischöfen nun die Möglichkeit eröffnet wurde, gegen grobe Missstände in den exempten Kapiteln vorzugehen. Doch dieser *Kompromiss* erwies sich, wie auch andere Kompromisse des Konzils, in der Folgezeit zuweilen als Hemmnis bei der Durchführung der Trienter Reformdekrete.

2. Weitere Reformen zur Verbesserung der Seelsorge

Eine Reihe anderer Reformdekrete betraf die Verbesserung der Seelsorge in den Bistümern im Allgemeinen. Um das zu erreichen, musste der gesamte Seelsorgeklerus, was die Bildung und den persönlichen Lebensstil betrifft, auf ein höheres Niveau gehoben werden.

⁴⁶ Vgl. Sessio 25, De reformatione c.1: COD 784f. Sessio 24, De reformatione c. 4: COD 763.

⁴⁷ Sessio 23, De reformatione c.1: COD 744–746.

⁴⁸ Sessio 7, De reformatione c.2: COD 687. Sessio 24, De reformatione c. 17: COD 769f.

⁴⁹ Sessio 24, De reformatione c. 2: COD 761.

⁵⁰ Sessio 24, De reformatione c. 3: COD 761f.

⁵¹ Vgl. dazu: K. GANZER, Exemtion und Reform. Der Streit um die Exemtion der Domkapitel auf dem Konzil von Trient, in: Papsttum und Kirchenreform. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, hg. von M. WEITLAUFF – K. HAUSBERGER (St. Ottilien 1990) 391–404.

⁵² Dekret: Sessio 25, De reformatione c. 6: COD 787f. Vgl. GANZER (Anm. 51) 403f.

Einen wichtigen Beitrag dazu bildete das Dekret über die Errichtung von Priesterseminarien⁵³. Es muss wohl nicht noch einmal betont werden, um ein alteingesessenes Missverständnis zu beseitigen, dass das Trienter Konzil nicht die Priesterseminare an die Stelle der Theologischen Fakultäten an den Universitäten hatte setzen wollen. Es ging nur darum, dort, wo keine entsprechenden Bildungsstätten waren, durch die Errichtung von Priesterseminarien eine sach- und zeitgemäße Ausbildung des Klerus zu ermöglichen. In diesen Anstalten sollte die theologische Ausbildung und die religiöse Formung in der *vita communis* des Seminars erfolgen.

Auch die Seelsorgsgeistlichen, die Pfarrer, werden durch das Konzil verpflichtet, in ihren Pfarreien die Residenz gewissenhaft einzuhalten⁵⁴. Sie müssen in menschlicher Nähe zu den ihnen Anvertrauten stehen, denen sie durch die Darbringung des Messopfers, die Verkündigung des Wortes Gottes, die Spendung der Sakramente und das Vorbild des persönlichen Lebenswandels zu dienen haben.

Es ist unverkennbar, durch die Reformdekrete des Konzils von Trient zieht sich wie ein roter Faden das Bestreben, das Niveau der Seelsorge am Volke Gottes zu heben. Wir wollen es bei diesen kurzen Skizzen der Reformbemühungen des Konzils, was die Ortskirchen betrifft, bewenden lassen.

III. Zusammenfassung und Folgerungen

Unsere Ausführungen haben gezeigt, dass neben den Reformbestimmungen für die Ortskirchen vor allem theologische und kanonistische Fragen prinzipieller Art über das Verhältnis von Ortskirchen und römischer Zentrale, von Bischofsamt bzw. einzelnen Bistümern und päpstlichem Primat sowie über das Verhältnis von Papst und Konzil aufgeworfen wurden. Zwei Kirchenkonzeptionen standen sich gegenüber: Die kollektive, wonach die Gesamtkirche ein großer Jurisdiktionsbezirk ist, an dessen Spitze der Papst steht, die Bischöfe aber ihre ganze Jurisdiktion vom Papst bekommen; und auf der anderen Seite die distributive, wonach die Ortskirchen eine große Gemeinschaft, man kann auch sagen eine *Communio* bilden und der Papst als *Centrum unitatis* an der Spitze dieser *Communio* steht. Wegen der unnachgiebigen Haltung der Franzosen blieb die Frage Primat – Episkopat unentschieden und daher für die Zukunft offen. Der Gallikanismus mit seiner Lehre vom Verhältnis der französischen Kirche zur römischen Zentrale blieb bis zum Ende des Ancien Régime lebendig. Und in Deutschland entbrannte die Auseinandersetzung um die Primatsfrage im Episkopalismus des 18. Jahrhunderts ebenfalls aufs neue.

⁵³ Sessio 23, De reformatione c.18: COD 750–753. Vgl. K. GANZER, Das Trienter Konzil und die Errichtung von Priesterseminarien, in: Mit der Kirche auf dem Weg, 400 Jahre Priesterseminar Würzburg, hg. von K. HILLENBRAND – R. WEIGAND (Würzburg 1989) 11–23.

⁵⁴ Sessio 23, De reformatione c. 1: COD 744–746.

Das erste Vatikanische Konzil mit der Definition von Universalprimat und Unfehlbarkeit brachte eine einseitige Festlegung der ekklesiologischen Gewaltfrage, weil die Stellung der Bischöfe und das Verhältnis von Papst und Ortskirchen weitgehend ausgeklammert blieben. Es darf jedoch die so genannte kollektive Primatsauffassung im oben genannten Sinn nicht einfach in das Konzilsdekret des ersten Vatikanums hineingelesen werden.

Das zweite Vatikanum schließlich entfaltete erstmals eine Theologie des Bischofsamtes im sakramentalen Sinn und führte den Gedanken der Kollegialität in die Ekklesiologie ein. Allerdings stehen in den Konzilstexten die unverrückbare Gültigkeit der Definition des ersten Vatikanums und die Theologie der Kollegialität einander in Spannung gegenüber, ohne dass eine organische Synthese gelungen wäre.

Eine Spannung zwischen Primat und Ortskirche ist unverkennbar geblieben. Die beiden unterschiedlichen Kirchenkonzeptionen, die kollektive und die distributive stehen bis heute im Raum, wie jüngere Ereignisse der Kirchengeschichte zeigen. Dazu sei am Schluss eine Äußerung von Bischof Walter Kasper erwähnt, der unlängst im Radio Vatikan zu dieser Problematik sagte, das Verhältnis von Ortskirche und universaler Kirche beschäftige derzeit viele Bischöfe. In den diesbezüglichen Konzilstexten finde sich eine Spannung, die bis heute geblieben sei. Sie stehe im Hintergrund mancher Konflikte, die man gegenwärtig besonders in Deutschland schmerzlich erfahre. Der Papst selber habe dazu eingeladen, mit ihm über die heute angemessene Form der Ausübung des Petrusamtes nachzudenken. Wir können heute keine neue Kirche erfinden, stellte der Bischof fest. Die Ortskirche sei nicht eine Provinz oder ein Departement der universalen Kirche, wie umgekehrt die universale Kirche nicht die Summe oder der Zusammenschluss von Ortskirchen sei. Orts- und Universalkirche verhielten sich gleichsam wie zwei Brennpunkte einer Ellipse. Der Papst komme nicht von außen zu einer Ortskirche hinzu; er sei in jeder Ortskirche anwesend und gehöre zu ihr. Gegenwärtig trifteten die Pole leider auseinander. Ich habe keine fertige Lösung, gesteht der Bischof, ich weiß nur, dass man die Probleme nicht im Gegeneinander lösen kann⁵⁵.

Wir sehen, das Verhältnis von Ortskirche und Universalkirche, von Kirche vor Ort und päpstlichem Primat, ist eine Aufgabe, die immer neu zu lösen ist. Die Gefahr der Egoismen, um auf das Zitat von Möhler zu Beginn zurückzukommen, ist immer vorhanden. Nur eine Synthese der zentrifugalen und zentripetalen Kräfte kann ein gedeihliches Leben des Volkes Gottes gewährleisten.

⁵⁵ L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache, 14. Januar 2000.